

An: [legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

## Stellungnahme zur UG 2002 Novelle der ÖH Universität Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien (im Folgenden „ÖH Uni Wien“ genannt) bezieht zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung), auch mit Blick auf die zugehörigen Vorentwürfe zu den Verordnungen, folgende Stellung.

Allgemein kritisieren wir die Entwicklung zu einer beschränkten wirtschaftsliberalisierten Universität; weg von Bildung, hin zu stumpfer Ausbildung und frühmöglichster wirtschaftlicher Verwertung der schnellstmöglichst ausgebildeten Studierenden.

Freien Hochschulzugang erachten wir als grundlegende Errungenschaft, deren sukzessiven Abbau wir, etwa durch diese Novelle, nicht hinnehmen können. Auch die soziale Durchmischung wird herabgesetzt, indem stets mehr Barrieren wie Aufnahmetests geschaffen werden.

Die vorgelegte Novelle erfordert zahlreiche Verordnungen, womit der\_die Bundesminister\_in etliche Möglichkeiten bekommt, das UG mittels jener Verordnungen im Nachhinein zu verändern, ohne Entscheidung des Nationalrats. Wir verstehen dies als komplette demokratische Aushöhlung des UG.

Zu einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Ad § 12

#### § 12a. (1)

Die Gewichtung zwischen dem Basisindikator 1 beziehungsweise 2 und „mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator“ ist, auch in der zugehörigen Verordnung, nicht ersichtlich. Zudem ist unklar, wie viele und welche wettbewerbsorientierten Indikatoren verwendet werden und wie dies festgelegt wird.

Als allgemeinere Kritik: Wir sehen eine derartige Indikatoren-Rechnung als nicht sinnvoll an, wenn die Details ohnehin bei den Leistungsvereinbarungen ausgehandelt werden.

### Ad § 13

#### § 13 (2)

Grundsätzlich befürworten wir die genannten sozialen Zielsetzungen, die in den Leistungsvereinbarungen festzulegen sind. Diese sozialen Zielsetzungen sind im UG jedoch sehr allgemein formuliert und führen vermutlich zu keiner konkreten Umsetzung von individuellen Maßnahmen, die auf die jeweiligen Universitäten angepasst werden müssten.

Eine höhere soziale Durchlässigkeit der Universitäten finden wir äußerst wünschenswert, sehen jedoch neben dem, in diesen Paragraphen geäußerten Bekenntnis, in diesem Gesetzesentwurf etliche Maßnahmen, die genau diesen Zielsetzungen widersprechen. Besonders nennenswert sind die angekündigten Zugangsbeschränkungen an Universitäten, die als eine Maßnahme, insbesondere zum Ausschluss von gesellschaftlich ohnehin benachteiligten Gruppen, verstanden werden müssen.

### **§ 13 (5)**

Die hier festgelegten 0,5 vH zur Einbehaltung erachten wir als keinen zielführenden Ansatz zur Umsetzung von sinnvollen und weitgreifenden Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension. Viel mehr sehen wir hier vor allem die Ermunterung an die Universitäten, sich wenig hochgesteckte Ziele bei den Zielvereinbarungen auszuhandeln, um keine finanziellen Verluste zu riskieren. Besser wäre es, positive Anreize für die Universitäten zu schaffen, sich ganzheitlich ihrer sozialen Dimension zu widmen.

### **Ad § 63**

#### **§ 63 (1) 6.**

Ob Eignungsüberprüfungen, vor allem bei verantwortbarem finanziellen Aufwand, die tatsächliche Eignung einer Person zu einem Studium feststellen können, sei dahingestellt. Tatsache ist, dass jegliche Eignungsüberprüfung zumindest Gefahr läuft, gewisse Personengruppen bei der Zulassung zum Studium zu diskriminieren. Erfahrungsgemäß kann dies erschreckende Ausmaße annehmen. Man denke an tausende Euro teure Vorbereitungskurse zum Medizinaufnahmetest, den sich nur reichere Studienbewerber\_innen leisten können. Gleichzeitig benachteilig(t)en die Aufnahmetests an den Medizinischen Universitäten durch ihre Gestaltung Frauen massiv, sodass die Ermittlung des Testwerts in einigen Jahren genderspezifisch erfolgte.

Für gewöhnlich muss auch eine Gebühr für den Antritt bei Aufnahmeverfahren bezahlt werden; ebenso nicht zu vernachlässigen ist der zeitliche und administrative Aufwand der jeweiligen Universitäten, derlei Verfahren durchzuführen.

Nicht vergessen werden sollte, der Verschiebungseffekt, den Eignungsüberprüfungen auf verwandte Studiengänge haben können.

Tendenziell treffen Aufnahmebeschränkungen Personen aus schwächeren sozio-ökonomischen Umfeldern am meisten, was als konkrete Maßnahme gegen die soziale Durchmischung der Universitäten gehandhabt werden muss. Dass „unterrepräsentierte Gruppen besonders zu fördern“ sind, ist ein Widerspruch, der mit dem Inhalt dieses Absatzes nicht zu vereinen ist.

### **Ad § 71**

#### **§ 71a. (1)**

Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Studierenden ist die Zielsetzung dieses Paragraphen. Nachdem dies unseren Vorstellungen von Bildung diametral gegenübersteht, können wir derartigen Entwicklungen nur entschieden entgegenreten.

Dass bei der „kapazitätsorientierten studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ die Gesamtzahl der Studierenden österreichweit nicht gesenkt werden soll, lenkt von der

Tatsache ab, dass es in einigen Studiengängen zu Beschränkungen und einer Verringerung der Studierendenzahlen kommen wird, was bedeutet, dass viele Studienbewerber\_innen nicht ihr gewünschtes Studium oder an ihrem Wahlort studieren werden können.

#### **§ 71a. (2)**

Generell begrüßen wir adäquate Studienbedingungen und gute Betreuungsverhältnisse, sehen jedoch die dazu notwendige Motivation im Ziel, Studierende hochwertig zu bilden, und nicht darin, sich im internationalen Vergleich mit merkwürdigen Leistungskennzahlen profilieren zu müssen. Zudem kritisieren wir aufs Schärfste, dass die vermeintlich erhöhte Qualität der Studien auf Kosten des freien Hochschulzugangs und somit der Wählbarkeit des eigenen Studienfaches und des Studienortes, umgesetzt wird.

#### **§ 71b. (1)**

Wie in den beiden obigen Absätzen dieses Dokuments veranschaulicht, halten wir äußerst wenig von der Beschränkung von Studienplätzen und setzen uns für einen offenen Hochschulzugang ein.

Dass der\_die Bundesminister\_in die Verordnung zur Beschränkung von Studienplätzen jedoch von oben herab den Universitäten aufzwingen kann, ist zudem als Angriff auf die Autonomie der Universitäten zu verstehen. Außerdem kann eine österreichweit beschränkte Anzahl in gewissen Studienfeldern, regionale Realitäten und Bedürfnisse keinstenfalls abbilden.

#### **§ 71b. (4)**

Dieser Absatz ermöglicht der\_dem Bundesminister\_in die Definition quasi sämtlicher Werte, die die Grundlage für die Beschränkung von Studienplätzen bilden. Dies ist eine viel zu weitreichende Machtkonzentration. Das Bestimmen des Vorgehens beim Limitieren von Studienplätzen und der Faktoren hierzu, ist eine gewichtige Kompetenz, die nicht Gefahr laufen darf, durch die Interessen einer Einzelperson (beziehungsweise ihrer Partei) bestimmt zu werden.

#### **§ 71b. (8) und § 71d.**

Sollte die Zahl der Studienbewerber\_innen jene beschränkte Anzahl überschreiten, sind die Universitäten quasi dazu verpflichtet, die Zulassung zu diesen Studien zu beschränken (selbst wenn sie das nicht wollen), da sie für größere Studierendenzahlen schlichtweg keine finanziellen Mittel bekommen. Dies ist eine Form von indirekter Einflussnahme auf die Autonomie der Universitäten. Selbiges gilt, nur in expliziterer Form auch für **§ 71d.**

Eine Auswahl der Studierenden „bis längstens ein Semester nach der Zulassung“ ist nicht nur eine äußerst schwammige Vorgabe für eine Verordnung, sondern würde automatisch die Quote an Studienabbrecher\_innen in die Höhe schnellen lassen, was merkwürdig anmutet, da dies eigentlich eine Kennzahl ist, die von dieser Novelle stets gesenkt werden will. Dass Studierende ein Semester lange hingehalten werden und am Ende der Frist, trotz guten Studienerfolgs, von ihrem Studium ausgeschlossen werden können weil die Gesamtzahl an Studierenden zu groß ist, ist nicht zu akzeptieren.

Hier sei noch hinzugefügt, dass die derzeitig umgesetzte Studien- und Orientierungsphase (StEOP) mit dieser Novelle zwar keineswegs abgeschafft wird aber für Studien mit Aufnahmeprüfungen vor Studienbeginn überhaupt keine Sinnhaftigkeit mehr hätte.

#### **§ 71b. (10)**

Dass der Prüfungsstoff für Aufnahmeverfahren rechtzeitig und auch kostenlos auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden muss, ist positiv hervorzuheben, wenn dies auch einen kompletten Download der prüfungsrelevanten Unterlagen ermöglicht.

Mehrstufige Verfahren sind ebenfalls verhältnismäßig besser, jedoch sei der administrative Aufwand für die Universitäten und die entstehenden Kosten durch Aufnahmeverfahren generell hervorgehoben.

Im Zuge dieses Absatzes sehen wir uns gezwungen, nochmals darauf hinzuweisen, dass jegliche Form von Zugangsbeschränkung eine Diskriminierung darstellt, und kein gänzlich faires Verfahren existiert. Tendenziell treffen Aufnahmebeschränkungen Personen aus schwächeren sozio-ökonomischen Umfeldern am meisten, was als konkrete Maßnahme gegen die soziale Durchmischung der Universitäten gehandhabt werden muss.

#### Ad § 141

##### § 141 (12)

Dieser Paragraph bringt uns wieder zur anfänglichen Kritik, dass die Universitäten weder ein wirtschaftsliberalisierter Betrieb sind, noch werden dürfen und die Bildung einer Gesellschaft nicht anhand von Basisindikatoren berechnet werden kann, die hier zur Evaluierung herangezogen werden sollen.

##### § 141 (15)

Aus diesem Absatz geht nicht klar hervor, welche personenbezogenen Individualdaten Studienbeginnende automatisch durch ihre Aufnahme zur Verwertung freigeben sollen und wie mit diesen Daten umgegangen wird; etwa ob und an wen welche Daten weitergeleitet werden können, oder wie lange die Daten auch nach Beendigung des Studiums weiterhin bei der Universität gespeichert bleiben. Dieser Punkt wäre gerade in der heutigen vernetzten Zeit von Relevanz.

#### Ad § 143

##### § 143 (42)

Dass die Auswirkungen der in dieser Novelle präsentierten Zugangsregelungen analysiert und vor allem auch in Bezug auf ihre soziale Dimension zu evaluieren wären, ist positiv hervorzuheben; jedoch steht dies im Schatten dessen, dass Studienbewerber\_innen in den kommenden Jahren genau diesen Regelungen ausgesetzt wären, was nach Meinung der ÖH Uni Wien schwerwiegende negative Folgen auf eben die sozialen Dimensionen der Universitäten hätte.



Magdalena Taxenbacher

Referat für Bildung und Politik



Lena Köhler

Vorsitz ÖH Uni Wien